

Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Prof. Dr. Sebastian Omlor

3. Auflage 2017. Buch. Rund 160 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 70072 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Schriftenreihe

der Juristischen Schulung

Band 144/1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
Grundlagenfälle zum BGB
für Anfänger

– Die Wilhelm-Busch-Fälle –
18 Fälle mit Lösungen
zum Bürgerlichen Vermögensrecht

von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek, M. C. J. (NYU)
o. Professor an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Honorarprofessor, Johannesburg

und

Dr. Sebastian Omlor, LL. M. (NYU), LL. M. Eur.
o. Professor an der Philipps-Universität Marburg

3. Auflage 2017



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 70072 9

© 2017 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Unsere Sammlung von 18 Grundlagenfällen zum BGB für *Anfänger*, die durch eine zweite Sammlung von 15 Grundlagenfällen zum BGB für *Fortgeschrittene* ergänzt und fortgesetzt wird, ist aus unseren Übungsveranstaltungen im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg hervorgegangen. Sämtliche Anfänger-Klausuren sind im Bürgerlichen Vermögensrecht der ersten drei Bücher unseres BGB angesiedelt. Sie sind überwiegend auf eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden, bisweilen auch von vier Stunden angelegt. Die Darstellung eines jeden Falles mit seiner Lösung folgt immer demselben Muster: Nach einem kurzen Vorspann mit Informationen über die wichtigsten Themenbereiche und Schwerpunkte sowie über die vorgesehene Bearbeitungszeit – dies soll bei der Auswahl eines Falles für die eigene Klausurbearbeitung bzw. für die Durcharbeitung helfen – kommt der Sachverhalt, der Aufgabentext, zum Abdruck (A.), dem sodann (B.) „Gutachtliche Überlegungen“ folgen. Dieser Abschnitt spiegelt die Gedanken des Klausuranten in der Planungsphase zum Entwurf der Lösung wider, wofür man sich etwa ein Drittel der Bearbeitungszeit gönnen sollte, um bei der späteren Durchführungsphase keine „bösen Überraschungen“ zu erleben. Denn ein sofortiges „Drauflossschreiben“ ohne ein rundes Konzept führt allzu leicht in die Irre. Der folgende Abschnitt (C.) stellt eine stichwortartige Gliederung, sozusagen ein kleines Inhaltsverzeichnis oder einen wegweisenden „Fahrplan“ für die Ausarbeitung vor, dem dann erst die Lösung (D.) als ausformulierter Text für die „Ablieferung“ der Klausur folgt. Am Schluss findet sich jeweils noch ein Lerntest (E.) mit Fragen und Antworten zu einigen der Klausurthemen; er dient der Kontrolle über das, was man anlässlich der Fallbearbeitung gelernt haben sollte (wenn man es nicht schon vorher wusste). Sämtliche Fälle weisen im Übrigen die Eigenart auf, dass bei ihnen jeweils Figuren aus den berühmten und beliebten Bildergeschichten von *Wilhelm Busch* (1832 bis 1908) im Mittelpunkt stehen. Dies ist freilich keine juristische, sondern eine literarische und pädagogische Eigenheit, die vielleicht die Anschaulichkeit und Einprägsamkeit der Fälle und Lösungen steigert und ein wenig „Pfiff“ einbringt. Erfreulicherweise hat sich der Verlag C.H.BECK dem ungewöhnlichen Vorschlag nicht verschlossen, die Fallsammlung durch den Abdruck von Zeichnungen aus der Hand von *Wilhelm Busch* anzureichern. (Die Zeichnungen sind siebzig Jahre *post mortem auctoris* urheberrechtlich gemeinfrei geworden.)

Mit unserer Fallsammlung verfolgen wir vor allem *fünf Anliegen*: Erstes Anliegen ist die *Übung der Rechtsanwendung*. Die Studenten sollen lernen, ihre Rechtskenntnisse und ihr Rechtsverständnis zu den ersten drei Büchern des BGB, dem Bürgerlichen Vermögensrecht, in die praktische Lösung von Fällen umzusetzen. Was in Vorlesungen gehört und in Lehrbüchern gelesen, was verarbeitet und „gelernt“ wurde, soll angewandt und umgesetzt und für die eigene gestaltende Lösung von Fällen fruchtbar gemacht werden. Zweites Anliegen ist die *Vermittlung von Klausurentechnik*. Die Fälle sollen das Handwerkszeug des Klausurenenschreibens im Bürgerlichen Recht vermitteln. Dies betrifft etwa die Zeiteinteilung, Aufbau- und Darstellungsfragen, die problemfreundliche Erörterung oder den Gutachtenstil. Gerade deshalb werden der „Lösung“ immer „Gutachtliche Überlegungen“ vorangestellt, in denen der Weg zur Lösung konzeptionell und strategisch vorbereitet und erörtert

wird. Das dritte Anliegen betrifft die *Überprüfung und Vertiefung der grundlegenden Rechtskenntnisse*. Die Grundlagen-Fälle sind darauf angelegt, vor allem die strukturformenden und systembildenden Institute sowie die tragenden dogmatisch-konstruktiven Zusammenhänge des Bürgerlichen Vermögensrechts in den Mittelpunkt zu stellen, deren Beherrschung für die Lösung von BGB-Fällen unerlässlich ist. Damit soll es den Studenten ermöglicht werden, ihr Rechtswissen und ihr Rechtsverständnis einerseits zu überprüfen, andererseits zu erweitern. So verstehen sich die Fragen und Antworten im „Lerntest“, der sich an jede Fall-Lösung anschließt. Viertens sollen die Fälle den Studenten den *Geist des BGB näherbringen* und sie am praktischen Fall mit der Denkweise und der Geisteshaltung der Architekten des BGB vertraut machen. Es darf im Computer-Zeitalter nicht vergessen werden, dass unser BGB in seinem Kern immer noch ein Gesetzbuch aus dem (vorvorigen!) 19. Jahrhundert ist. Es ist kein Zufall, dass die Fälle im *Wilhelm-Busch-Milieu* angesiedelt sind. Man kann unser Bürgerliches Vermögensrecht gerade in seinen tragenden Fundamenten und seinen kennzeichnenden Gesichtspunkten heute nicht ohne historisches Bewusstsein und Einfühlungsvermögen verstehen. Auch in diesem Sinne kann von Grundlagen-Fällen gesprochen werden. Das fünfte Anliegen schließlich ist die *Vermittlung einer gewissen Rechtsfreude*, d. h. Freude am Klausurenbeschreiben und an der Beschäftigung mit und Lösung von Rechtsfällen und Rechtsproblemen. Natürlich ist das Recht eine ernste Sache; aber jedenfalls in der Ausbildung soll es auch Freude machen.

Vielleicht noch ein wichtiger Hinweis: Man sollte sich durch die Ausführlichkeit und Länge der präsentierten Lösungen nicht irritieren oder gar frustrieren lassen. Sie wären als Beispiele für eine sogar mit „sehr gut“ zu bewertende Klausur gewiss unrealistisch, schon weil man sich wegen des Umfangs „die Finger wund schreiben“ müsste. Die Lösungsvorschläge sind durchaus auch auf Belehrung und Anregung, auf Wissensvermittlung und Verständnisförderung angelegt. Man verzweife um Himmels willen nicht, wenn die geschriebene Klausur fragmentarisch und defizitär bleibt und einen deutlichen Abstand von den hiesigen Lösungsvorschlägen hält. Bedenken Sie im Übrigen folgendes: Der Eindruck ist übermächtig, dass unser Bewertungsraster für juristische Prüfungen mit den Punkten von 0 bis 18 in den obersten Bereichen nicht frei von einer utopischen Komponente ist, wenn man sieht, wie außerordentlich selten in Prüfungsarbeiten 18, 17 oder auch nur 16 Punkte erzielt bzw. vergeben werden. Und diese utopische Komponente hat eine pädagogische Funktion. Den Prüflingen und den Prüfern soll bewusst gemacht werden, wie schwer erreichbar die Ideale und Ziele des Rechts, Frieden und Gerechtigkeit, für uns sind. Wir alle müssen meist mit Annäherungswerten zufrieden sein.

Wir wollen zuerst unseren Sekretärinnen *Salome Paulus*, *Christine Schottler* und *Dorit Westermann* sowie unseren wissenschaftlichen Mitarbeitern *Carsten Fett* und *Christian Gies* für ihre Hilfe bei der technischen Herstellung des Manuskripts Dank sagen. Wir haben aber noch eine weitere wichtige, allerdings „anonyme“ Dankesagung zu machen: Zu danken haben wir nämlich mehreren „Generationen“ von Studenten unserer Übungen im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg, auch „Generationen“ von studentischen Mitarbeitern am Lehrstuhl und von AG-Leitern vorlesungsbegleitender Arbeitsgemeinschaften, die alle mit zahlreichen Anregungen und Hinweisen zu dieser Fallsammlung beigetragen haben. Die Fälle und Lösungen sind über die Jahre gewachsen und gereift, manche haben ein fünfundzwanzigjähriges „Schicksal“. Viele haben – bisweilen in einer leicht veränderten Frühfassung – in der JuS schon ihre Erstveröffentlichung unter dem Namen eines der beiden Verfasser erfahren, so wie „Fipps“



Vorwort

DIE FACHBUCHHANDLUNG

der Affe und sein Todessalto“ – das war der erste Wilhelm-Busch-Fall (JuS 1986, Lernbogen Heft 12, S. L 92 – 94). Schon vor zehn Jahren war unter dem Namen des erstgenannten Autors eine Sammlung von Wilhelm-Busch-Fällen in der JuS-Schriftenreihe erschienen. Auch wenn der zweitgenannte Autor erst seit einigen Jahren dabei ist: inzwischen rechtfertigt die Geschichte all dieser Fälle und Lösungen eine Veröffentlichung in Ko-Autorenschaft der beiden eng zusammenarbeitenden Verfasser.

Für Anregungen und Kritik können Sie sich gerne an die Verfasser des Werkes unter der nachstehenden Anschrift wenden:

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult.
Michael Martinek
Universität des Saarlandes
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Internationales Privatrecht und
Rechtsvergleichung
Institut für Europäisches Recht
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
E-Mail: m.martinek@mx.uni-saarland.de
<http://martinek.jura.uni-saarland.de>

Prof. Dr. Sebastian Omlor
Philipps-Universität Marburg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung
Institut für Rechtsvergleichung
Universitätsstr. 6
35032 Marburg
E-Mail: omlor@jura.uni-marburg.de
<http://www.uni-marburg.de/9ooe7>

Saarbrücken und Marburg, im Januar 2017

*Michael Martinek
Sebastian Omlor*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



W.M. Basely

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen	XVII
<i>Fall 1: Fipps der Affe und sein Todessalto</i> Die Aufgabe findet ihren Schwerpunkt im Bereich der Gefahrtragung beim Kauf, die besonders gern und häufig zum Gegenstand von Klausuren in der BGB-Anfängerübung gemacht wird. Der hier behandelte Fall ist durch Bezüge zum Bedingungsrecht der §§ 158 ff. und zu den besonderen Arten des Kaufs, §§ 454 ff., „gewürzt“. Die Klausur ist auf zwei Stunden Bearbeitungszeit angelegt.	1
<i>Fall 2: Klecksels Kündigungskomplikationen</i> Der Fall behandelt den Themenkreis des Zugangs der Willenserklärung und damit einen Stoffbereich, dessen Beherrschung in der BGB-Anfängerübung erwartet wird – auch wenn das Gesetz zu den meisten hier auftretenden Fragen keine unmittelbare Antwort gibt und der Student auf sein dogmatisches Wissen zurückgreifen muss. Soweit der Fall in das Mietrecht hineinragt, bedarf es allein unmittelbarer Gesetzesanwendung. Für die Klausur ist eine zweistündige Bearbeitungszeit vorgesehen.	11
<i>Fall 3: Klingebiels Karusselfahrt</i> Dieser Fall einer BGB-Anfängerklausur findet seinen Schwerpunkt in der Rechtsgeschäftslehre, insbesondere im Zustandekommen von Verträgen bei Beteiligung Minderjähriger und bei sozialtypischem Verhalten. Er ist als eher leicht einzustufen und sollte von jedem Studenten im dritten Semester mit Grundkenntnissen des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts in zweistündiger Bearbeitungszeit gelöst werden können.	19
<i>Fall 4: Das Tafelsilber des Hieronymus</i> Der Schuldner- und der Gläubigerverzug im gegenseitigen Vertrag mit ihren recht komplizierten, teils ungeschriebenen Voraussetzungen und mit ihren wenig übersichtlichen, teils nur „versteckt“ geregelten Rechtsfolgen sind das Thema der mittelschweren Anfängerklausur, die für eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden konzipiert ist.	29
<i>Fall 5: Klecksels Verschwörung beim Schimmelwirt</i> Leistungsstörungen bei Kaufverträgen gehören zu den häufigsten BGB-Klausurthemen. Der folgende Fall „spielt“ im Unmöglichkeitsrecht und verlangt vom Bearbeiter die Kenntnis der Vorschriften zu den gegenseitigen Verträgen mit ihrem dogmatischen Hintergrund. Die zweistündige Klausur ist im mittleren Schwierigkeitsbereich angesiedelt.	37
<i>Fall 6: Krischan der Pfeifendieb</i> Dieser Klausurfall im Bürgerlichen Recht hat Grundprobleme der Werkmängelhaftung und der Abgrenzung des Schadensersatzes statt der Leistung von Ansprüchen aus §§ 280 I, 241 II und aus unerlaubter Handlung zum Gegenstand. Zugleich verlangt er vom Bearbeiter die sorgfältige Differenzierung zwischen vertraglicher Erfüllungsgehilfen- und deliktischer Verrichtungsgehilfenhaftung. Schließlich enthält der als mittelschwer einzustufende Fall (Bearbeitungszeit: zwei Stunden) ein Anwendungsbeispiel zur schadensersatzrechtlichen Problematik der sogenannten Schadensanlage.	47

XII

Fall 7:

Krackes dicke Backe

Probleme des Stellvertretungsrechts, insbesondere die Anfechtbarkeit einer schon betätigten Innenvollmacht mit den Konsequenzen für einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens sowie das Institut der Untervollmacht stehen im Mittelpunkt des eher leichten Falls einer BGB-Anfängerübung. Für die Klausur sind zwei Stunden vorgesehen.

57

Fall 8:

Bäblamms Bettwäsche

Der eher leichte Fall für eine zweistündige Anfängerklausur hat seine Schwerpunkte im Allgemeinen Teil des BGB und im Allgemeinen Schuldrecht: die Auslegung von Willenserklärungen, die Irrtumsanfechtung, der Erlassvertrag, die Leistung an Erfüllungs statt und die Genehmigung der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Willenserklärung sind die Themenbereiche.

67

Fall 9:

Huckebeins umstrittenes Begräbnis

Die Themen dieser zweistündigen Anfängerklausur sind neben dem Besitz und den Besitzarten die verschiedenen Besitzschutzansprüche und ihr Verhältnis zueinander; es geht um possessorischen, petitorischen, vindikatorischen, deliktischen und konditorischen Besitzschutz. Auch wirft der Sachverhalt einfache Fragen des Gutgläubenserwerbs auf. Die Lösung verlangt deshalb Grundkenntnisse im Sachenrecht.

75

Fall 10:

Mickefetts schöner Wiesengrund

Der zweistündige Klausurfall hat einen einfach gelagerten Sachverhalt aus dem Minderjährigen- und dem Stellvertretungsrecht zum Gegenstand. Im Mittelpunkt steht das Selbstkontrahierungsverbot sowie seine Beziehung zum Minderjährigenschutz. Der Fall verlangt eine sichere Beherrschung des Abstraktionsprinzips.

85

Fall 11:

Adelens einfältige Tauschgeschäfte

Die Themen dieser zweistündigen Klausur kreisen im Wesentlichen um das Minderjährigenrecht, das Anfechtungsrecht und um die Lehre von der „Doppelwirkung im Recht“. Zudem wirft der Sachverhalt einfache Fragen des Unmöglichkeitsrechts und des Gutgläubenserwerbs auf. Die Lösung verlangt neben Grundkenntnissen in der Rechtsgeschäftslehre auch die Beherrschung des Abstraktionsprinzips und vor allem: den Blick für das Wesentliche.

97

Fall 12:

Dralles Honig aus eigener Imkerei

Die Leistungsstörungsform der anfänglichen Unmöglichkeit gehört zwar gewiss zum Übungsstoff für Anfänger, bereitet ihnen aber häufig in der Klausur sowohl argumentativ wie darstellerisch erhebliche Schwierigkeiten. Die leichte zweistündige Anfängerklausur zeigt einen Weg zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten auf. Daneben behandelt sie die Themen Spezies- und Gattungsschuld, anfängliche objektive Unmöglichkeit sowie Schadensersatz statt der Leistung. .

107

Fall 13:

Onkel Noltés langsamer Walzer

Im Mittelpunkt dieses Falls für eine zweistündige Anfängerklausur steht die Kollision zwischen einer zwingenden Formvorschrift und dem Grundsatz von Treu und Glauben. Mit diesem Grundproblem der Rechtsgeschäftslehre und den dazu ausgetauschten Argumenten müssen Studierende des dritten Semesters jedenfalls in den Grundzügen hinreichend vertraut sein. Der Fall ist als eher leicht einzustufen.

113

Fall 14:

Pepis rotes Schaukelpferd

Die eher leichte Anfängerklausur (Bearbeitungszeit: zwei Stunden) hat zwei Themen aus dem Allgemeinen Teil des BGB zum Gegenstand: Das erste betrifft den Zugang einer Willenserklärung bei Einschaltung einer Übermittlungsperson mitsamt der Risikoverteilung falscher Übermittelung. Das zweite behandelt die meist unter dem Stichwort „Reurecht“ diskutierte Frage, ob die Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Willenserklärung dadurch eingeschränkt ist, dass der Anfechtungsberechtigte jedenfalls das subjektiv Gewollte gelten lassen muss, wenn der

Inhaltsverzeichnis

DIE FACHBUCHHANDLUNG XIII

Anfechtungsgegner daran festhalten will. Mit solchen Grundproblemen der Rechtsgeschäftslehre sollten die Studentinnen und Studenten jedenfalls im dritten Semester vertraut sein.	123
<i>Fall 15: Tobias Knopps Hinterradantrieb</i> Die Abgrenzung der verschiedenen Schadensersatzansprüche aus §§ 280 ff., je nach Konstellation zudem noch über die Verweisung in § 437 Nr. 3, stellt die Klausuranten gewöhnlich vor erhebliche Schwierigkeiten. Der Fall widmet sich der Problematik am Beispiel der bekannten Betriebsausfallschäden. Zur Lösung der allenfalls mittelschweren Klausur sind zwei Stunden vorgesehen.	133
<i>Fall 16: Witwe Boltes Fallobst</i> Der für eine vierstündige BGB-Anfängerklausur schon recht anspruchsvolle Fall behandelt den gesetzlichen Eigentumserwerb nach den §§ 953 ff., insbesondere die Aneignungsgestattung nach § 956. Seine Lösung setzt Vertrautheit mit sachenrechtlichen Grundbegriffen voraus und erfordert ein zwischen schuld- und sachenrechtlicher Ebene strikt unterscheidendes Denkvermögen.	141
<i>Fall 17: Julchens Schlafzimmer</i> Der Fall ist im Recht des Vertrags zugunsten Dritter angesiedelt. Er behandelt im Schwerpunkt die Auswirkungen von Leistungsstörungen des Versprechenden auf die Rechte des Versprechensempfängers einerseits und des Dritten andererseits. Damit gibt er dem vom Gesetz schnell im Stich gelassenen Klausuranten die Gelegenheit zur Würdigung der widerstreitenden Parteinteressen im Hinblick auf die dogmatisch-konstruktiven Eigenarten des Vertrags zugunsten Dritter und zur Entwicklung einer eigenständigen Lösung. Aufgabenstellung und Anforderungen sind auf eine vierstündige BGB-Klausur für mittlere Semester zugeschnitten. Der Fall ist eher „schwer“.	151
<i>Fall 18: Meister Müllers Maltersäcke</i> Spätestens in den mittleren Semestern wird eine Vertrautheit mit den Leistungsstörungsvorschriften, insbesondere den Unmöglichkeits- und Verzugsregeln beim Kauf und ihren Verzahnungen verlangt. Dazu gehören auch das Verständnis der dogmatischen Bedeutung der oft missverstandenen Vorschrift des § 300 und die Kenntnis der Grundsätze der Drittschadensliquidation. Hierauf liegen die Schwerpunkte der folgenden, etwa mittelschweren Klausuraufgabe, für die eine vierstündige Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen sollte.	161
Sachverzeichnis	171

Hinweis: Nicht näher bezeichnete Paragrafen sind solche des BGB.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG